

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

EU Public CBCR: Gemeinsames Muster und elektronische Berichtsformate

Inhalt

- 01 EU Public CBCR: Gemeinsames Muster und elektronische Berichtsformate
- 02 BMF-Anfragebeantwortung zur Afa nach Entnahme eines Gebäudes zum Buchwert
- 02 Aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer 2025
- 03 Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO
- 03 DBA Österreich-China: Änderungen anwendbar
- 05 DBA Österreich-Neuseeland: Änderungen anwendbar

Bestimmte in Österreich ansässige oberste Mutterunternehmen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sind nach Überschreiten eines Konzernumsatzes von EUR 750 Mio pro Jahr erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen, verpflichtet, einen länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht („Public CBCR“) beim Firmenbuchgericht einzureichen (Vgl. zuletzt unsere Tax Short Cuts Nr. 15/2024 vom 23. Juli 2024). Geregelt ist diese Verpflichtung im CBCR-Veröffentlichungsgesetz (BGBI. I Nr. 83/2024), welches die Richtlinie 2013/34/EU in österreichisches Recht umsetzt, und u.a. die Transparenz der Tätigkeiten großer multinational tätiger Unternehmen und die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerinformationen von Unternehmen erhöhen soll.

Am 29. November 2024 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung 2024/2952 verabschiedet. Die Durchführungsverordnung soll - wie in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehen - mittels eines gemeinsamen Musters und der Spezifikation der verpflichtend anzuwendenden elektronischen Berichtsformate (XBRL, XHTML und Inline XBRL) für eine standardisierte Darstellung von Ertragsteuerinformationen im Rahmen des Public CBCR sorgen.

Die Durchführungsverordnung wurde am 2. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen, in Kraft. Sie kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202402952

Ihre EY-Steuerexperten stehen für die Diskussion von Zweifelsfragen jederzeit gerne zur Verfügung und unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung erforderlicher Ertragsteuerinformationsberichte.



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

BMF-Anfragebeantwortung zur AfA nach Entnahme eines Gebäudes zum Buchwert

Einkommensteuergesetz

Das BMF hat auf seiner Homepage am 8. Jänner 2025 eine Anfragebeantwortung zur Gebäudeabschreibung bei Vermietung und Verpachtung und insbesondere zum Thema des Abschreibungsplans nach einer Entnahme des Gebäudes zum Buchwert gemäß § 6 Z 4 EStG Stellung genommen.

Gemäß § 6 Z 4 EStG können seit 1. Juli 2023 sowohl Grund und Boden als auch Gebäude grundsätzlich zum Buchwert entnommen werden. Nach dem Wortlaut des letzten Satzes in § 6 Z 4 EStG tritt der Entnahmewert für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese Regelung stammt jedoch aus Zeiten, als die Buchwertentnahme noch nicht vorgesehen war und Gebäude nur zum Teilwert entnommen werden konnten.

Beim BMF wurde angefragt, ob es anlässlich der Entnahme zum Buchwert zu einem unterveränderten „Weiterlaufen“ der Abschreibung kommt, oder ob die Abschreibung neu zu laufen beginnt. Im steuerlichen Privatvermögen wäre daher der Restbuchwert – ohne gutachtlichen Nachweis – über die gesetzliche Abschreibungsdauer von 66,6 Jahren zu verteilen.

Das BMF teilt in der Anfragebeantwortung mit Verweis auf eine Judikatur des VwGH mit, dass nach der Entnahme die Abschreibung neu zu laufen beginnt. Im Erkenntnis vom 30. Juni 2015 (2013/15/0169) hatte der VwGH entschieden, dass bei Vermietung bei einer steuerneutralen Gebäudeentnahme gemäß § 24 Abs. 6 EStG in der damaligen Fassung für die AfA-Bemessungsgrundlage nicht auf die ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern auf den Entnahmewert abzustellen ist.

Laut BMF ist eine entsprechende Klarstellung im kommenden Wartungserlass der Einkommensteuerrichtlinien geplant.

Die Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---ESt-KSt/AfA-nach-Gebaeudeentnahme.html>

Aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer 2025

Umsatzsteuergesetz

Das BMF hat am 11. Dezember 2024 die aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer mit Stand 1. Jänner 2025 veröffentlicht (BMF-2024-0.888.408).

Aktualisierte Liste der begünstigten Luftverkehrsunternehmer 2025

Die gesamte Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/165eb12c-f7dc-4b4c-b553-d1f59bd628dc/83245.1.1.pdf>

Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

Bundesabgabenordnung

Das BMF hat am 16. Dezember 2024 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungszinsen, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2024-0.893.729) veröffentlicht, welcher den Erlass 2024-0.658.478 vom 13. September 2024 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Reduktion des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 3,03% auf 2,53% p.a. reduziert.

Ab 18. Dezember 2024 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- Stundungszinsen: 7,03% (bisher 7,53%)
- Aussetzungszinsen: 4,53% (bisher 5,03%)
- Anspruchszinsen: 4,53% (bisher 5,03%)
- Beschwerdezinsen: 4,53% (bisher 5,03%)
- Umsatzsteuerzinsen: 4,53% (bisher 5,03%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/496fcc39-45bd-4de1-b02d-f0a613f0f922/83263.1.1.pdf>

DBA Österreich-China: Änderungen anwendbar

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - China

Zwischen Österreich und China wurde am 14. September 2023 ein Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet und am 3. Jänner 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 2/2025) veröffentlicht. Die Änderungen finden Anwendung auf Einkünfte, die in einem Steuerjahr ab dem 1. Jänner 2025 bezogen werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

OECD-konforme Auslegung für transparente Rechtsträger

Im Rahmen des Abänderungsprotokolls einigten sich Österreich und China auf eine OECD-konforme Regelung zu transparenten Rechtsträgern. Einkünfte, die durch oder über transparente Rechtsträger wie Personengesellschaften, Trusts oder Investmentfonds erzielt werden, gelten demnach als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, sofern die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Staat als Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden.

DBA Österreich-China: Änderungen anwendbar

Verhinderung von Abkommensmissbrauch bei Doppelansässigkeit

Für in beiden Vertragsstaaten ansässige juristische Personen wird die abkommensrechtliche Ansässigkeit künftig durch ein Verständigungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten bestimmt.

Verlängerung der Betriebsstättenfrist für Bauausführungen

Die bisherige Frist zur Betriebsstättenregelung, wonach Bauausführungen, Montagen und damit verbundene Aufsichtstätigkeiten eine Betriebsstätte begründen, wenn sie sechs Monate überschreiten, wurde mit dem Änderungsprotokoll auf den zwölfmonatigen OECD-Standard verlängert.

Quellensteuern auf Dividenden

Der Quellensteuersatz für Dividenden an zumindest unmittelbar mit 25% der Stimmrechte beteiligte Gesellschaften sowie für Dividenden an den anderen Vertragsstaat, seine Gebietskörperschaften, die Zentralbank des anderen Staates und staatlich kontrollierte Rechtsträger wurde von 7% auf 5% reduziert. Der Quellensteuersatz von 10% für alle anderen Dividenden bleibt unverändert.

Anpassung des Zinsartikels

Mit dem Änderungsprotokoll wurde der Zinsartikel adaptiert:

- Der allgemeine Quellensteuersatz bleibt bei 10 %.
- Zinsen, die an den anderen Vertragsstaat, dessen Gebietskörperschaften, Zentralbank oder staatlich kontrollierte Rechtsträger gezahlt werden, sind künftig von der Quellensteuer befreit.
- Zusätzlich werden Zinsen, die im Zusammenhang mit Kreditverkäufen von Ausrüstungen, Waren oder Dienstleistungen gezahlt werden, ebenfalls von der Quellensteuer freigestellt.
- Die Definition des Zinsbegriffs und die Bestimmung des Quellenstaats wird an die OECD-Vorgaben angepasst.

Streichung der Matching-Credit-Bestimmung

Diese Regelung sah bislang vor, dass eine chinesische Steuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren pauschal mit 10 % der Bruttodividenden bzw. Zinserträge und 20 % des Lizenzbruttobetrags angerechnet werden konnte – unabhängig von der tatsächlich in China erhobenen Steuer. Abgesehen von dieser Streichung, die zu einer Erhöhung der Steuerbelastung in Österreich führt, bleiben die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unverändert.

Erweiterter Informationsaustausch

Zur Verbesserung der steuerlichen Transparenz wurde der Informationsaustausch zwischen Österreich und China gestärkt.

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2196/imfname_1583732.pdf

DBA Österreich-Neuseeland: Änderungen anwendbar

Doppelbesteuerungs-
abkommen
Österreich - Neuseeland

Das Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Neuseeland wurde am 18. November 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 183/2024) veröffentlicht. Für Abzugsteuern gilt das Abänderungsprotokoll rückwirkend bereits ab 1. Oktober 2024, für alle übrigen Steuern ab 1. Jänner 2025.

Im Wesentlichen wurde das DBA an aktuelle Standards des OECD-Musterabkommens (in der aktuellen Fassung aus 2017) angepasst. Insbesondere folgende Neuerungen sind zu berücksichtigen:

Geänderte Quellensteuersätze für Dividenden

Die Quellensteuer auf Dividenden wurde von 15% auf 5% reduziert, wenn mindestens 10% des Kapitals bzw. der Stimmrechte bei 365 Tage Behaltefrist von einer Gesellschaft gehalten werden. In bestimmten Fällen von durch Gesellschaften (von börsennotierten Konzernen) gehaltenen wesentlichen Beteiligungen (mindestens 80%) und einer Behaltesdauer von mehr als zwölf Monaten reduziert sich der Quellensteuersatz auf 0%. In allen anderen Fällen beträgt die Quellensteuer auf Dividenden weiterhin 15%.

Erweiterung der Quellensteuerbefreiung für Zinsen

Neu ist die Ausnahme von der Besteuerung an der Quelle für Zinszahlungen an die Österreichische Nationalbank und die Bank of New Zealand sowie Darlehen in Zusammenhang mit der Österreichischen Entwicklungsbank AG.

Einschränkungen der Quellensteuer bei Lizenzgebühren

Der bereits bisher bestehende Quellensteuersatz von 10% für Lizenzgebühren bleibt unverändert. Der Anwendungsbereich wird allerdings dahingehend eingeschränkt, als Vergütungen für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen nicht mehr erfasst sind.

Weitere Neuerungen betreffen die Aufnahme einer „savings clause“ sowie einer Schiedsklausel für Verständigungsverfahren, die Aktualisierung der Betriebsstättendefinition auf Basis des BEPS Standards und der „Tie-Breaker-Regelung“ sowie die Neuformulierung der Präambel.

Die Regelungen zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe wurden ebenfalls angepasst, sowie zwei Anti-Missbrauchsvermeidungsvorschriften eingefügt.

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_III_183/Anlagen_0001_05D64A22_EF68_4960_8E89_A7B0552AFF10.pdfsig

Ansprechpersonen

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: ey.com/at

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: eyaustralia@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
+43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
+43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
+43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
+43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
+43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
+43 1 211 70 1247
maria.linzner-strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
+43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Vienna

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
+43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at